

Aktuelle Steuerinformationen

Die Investmentsteuerreform 2018 – Auswirkungen auf die Besteuerung von Publikums-Fonds

Mit diesem Newsletter möchten wir eine kurze Übersicht der zu erwartenden Änderungen bei der Besteuerung von Publikums-Fonds durch das Investmentsteuergesetz (InvStRefG) geben, welches am 26.07.2016 im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde. Die neuen Regelungen für Investmentfonds treten am 01.01.2018 in Kraft und lösen das alte Investmentsteuerrecht mit einer Vielzahl neuer Regelungen ab. Die Investmentsteuerreform wird nach Einführung der Abgeltungsteuer die nächste große Herausforderung für Kapitalverwaltungsgesellschaften, Banken und Finanzdienstleister, die mit einem hohen Umsetzungsaufwand verbunden ist.

Die Motive für die Investmentsteuerreform sind:

- Reaktion auf Rechtsprechungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)
- Derzeitige Systematik wird allgemein als zu komplex angesehen
- Vermeidung von rückwirkenden Korrekturen
- Einschränkung von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten

Im Rahmen dieser Reform wird es künftig keine Unterscheidung mehr bei der Besteuerung inländischer und ausländischer Investmentvermögen geben. Stattdessen wird im Wesentlichen nur noch zwischen **Publikums-Fonds** und **Spezial-Fonds** unterschieden, so dass künftig zwei getrennte Steuerregime parallel existieren werden.

Die Änderungen durch das AIFM-Steueranpassungsgesetz und die damit verbundenen Regelungen zu Investitionsgesellschaften entfallen ab dem 01.01.2018; die verlängerten Übergangsregelungen, die mit dem BMF-Schreiben vom 7. April 2016 zur Verlängerung des Bestandsschutzes für Investmentvermögen bis zum 31.12.2017 veröffentlicht wurden, gewährleisten dann einen Übergang vom derzeit gültigen auf das neue Investmentsteuerrecht.

Auf der Kundenseite wird im Rahmen der Investmentsteuerreform eine Art modifizierte Cash-Flow-Besteuerung bei Publikumsfonds eingeführt, die die alte Besteuerungssystematik gänzlich ablösen und erheblich vereinfachen wird. Die Vielzahl an steuerlichen Kennzahlen und Bemessungsgrundlagen, die derzeit von den Fonds und WM für Erträge und Transaktionen veröffentlicht werden müssen, werden künftig durch nur noch wenige Kennzahlen ersetzt. Dazu wird eine Besteuerungssystematik eingeführt, wie sie in ähnlicher Form heute bei intransparenten Fonds angewandt wird. In Verbindung mit der Besteuerung des Fonds auf der Fondseingangsseite wird für den Anleger eine mehrstufige (Teil-)Freistellung eingeführt, die von der Art des Fonds abhängig ist (siehe unten).

Für den Anleger in einem Publikumsfonds werden künftig nur noch drei Szenarien steuerlich zu bewerten sein:

Die Ausschüttung (Cash-Flow-Ansatz)

Bei den Ausschüttungen soll dann nicht mehr zwischen den einzelnen Ertragsarten unterschieden werden, sondern nur noch die Brutto-Ausschüttung selbst relevant sein.

Die Rückgabe / Veräußerung von Fondsanteilen

Die Steuerpflicht aus Rückgaben bzw. Veräußerungen von Fondsanteilen wird ähnlich wie bisher ermittelt, dies wird jedoch durch die Reduktion der steuerlichen Kennzahlen erheblich vereinfacht.

Die neue Vorabpauschale

Gänzlich neu ist die sogenannte Vorabpauschale. Diese wird notwendig, damit thesaurierte Erträge gegenüber den steuerpflichtigen ausgeschütteten Erträgen nicht begünstigt werden. Die Vorabpauschale kommt bei allen Publikums-Fonds jährlich für den Zeitraum eines Kalenderjahres zum Tragen. Das Geschäftsjahr des Fonds spielt hierbei steuerlich keine Rolle mehr. Berechnet wird diese Pauschale mit der sogenannten „risikolosen Marktverzinsung“, die wiederum aus dem Basiszinssatz nach § 203 Abs. 2 Bewertungsgesetz hervorgeht. Nach einer komplizierten Methode muss hier eine Vergleichsrechnung zwischen dem pauschalen Ansatz mit der risikolosen Marktverzinsung und der realen Wertsteigerung des Fonds gemacht werden, in die eine Werbungskostenpauschale von 30% und die Ausschüttungen des Fonds im Kalenderjahr einzubeziehen sind. Bei Anschaffungen innerhalb des Kalenderjahres ist die Vorabpauschale auf die Besitzzeit des Anteilinhabers zu rechnen.

Für die geplante Teilfreistellung gelten die folgenden Sätze in Verbindung mit der Art des Fonds:

Art des Fonds	Freistellung im PV	Freistellung im BV EStG	Freistellung im BV KStG
Aktienfonds (mind. 51% Aktienanteil)	30%	60%	80%
Mischfonds (mind. 25% Aktienanteil)	15%	30%	40%
Immobilienfonds (mind. 51% Anteil an inl. Immobilien)	60%	60%	60%
Immobilienfonds (mind. 51% Anteil an ausl. Immobilien)	80%	80%	80%

Diese Teilfreistellungen sind grundsätzlich auf alle drei Szenarien anzuwenden. Für die Kapitalertragsteuer sind nur Kunden im Privatvermögen relevant.

Im Rahmen der Investmentsteuerreform würde somit bei Publikumsfonds die Vielzahl der Kennzahlen aus dem derzeitigen Investmentsteuerrecht auf die folgenden Kennzahlen reduziert, aus denen sich dann die Besteuerungsgrundlage ergibt:

- Die Ausschüttung
- Der variable Basiszins
- Die Rücknahmepreise am Anfang und Ende des Kalenderjahres
- Die Art des Fonds

Für alle Investmentfonds und Kapital-Investitionsgesellschaften wird es **Übergangsregelungen** geben, die grundsätzlich vorsehen, dass bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ein Rumpf-Geschäftsjahr zum 31.12.2017 gebildet wird. In diesem Zusammenhang werden auch die erforderlichen Veröffentlichungsfristen verlängert. Grundsätzlich gelten Anteile an Investmentfonds und Kapital-Investitionsgesellschaften zum 31.12.2017 steuerlich als veräußert und zum 01.01.2018 als neu angeschafft. Bei Publikumsfonds sind hier auch akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge und der Zwischengewinn zu berücksichtigen. Das steuerliche Ergebnis wird jedoch nicht sofort der Kapitalertragsteuer unterworfen, sondern erst bei tatsächlicher Veräußerung des Fonds. Ab dem 01.01.2018 gilt für die Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne ein Freibetrag von 100.000 EUR.

Die geplanten Änderungen durch das Investmentsteuerreformgesetz bedeuten für Banken und Finanzdienstleister einen erheblichen Umsetzungsaufwand, da sich Prozesse und Programme in der gesamten Abwicklung und Administration von Fonds ändern werden. Hier müssen diverse Besteuerungsmechanismen neu konzipiert und die Einspielung bzw. Verarbeitung von steuerlichen Gattungstammdaten und Fondskennzahlen angepasst werden. Auch Prozesse, wie die Verwaltung von Bescheinigungen, Steuererstattungen und Meldungen werden sich im Bereich der neuen Fondsbesteuerung erheblich verändern.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es bis 2018 noch Änderungen der beschriebenen Regelungen geben kann. Wir können daher keine Gewährleistung für die getroffenen Aussagen übernehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Banking Concepts AG
Gartenstr. 59
CH- 4052 Basel
Tel.: +41 61 284 9080
Internet: www.bankingconcepts.com

Kontaktpersonen für Fragen zur Umsetzung:

André Schwarz
Partner
Mobile: +41 79 600 8574
andre.schwarz@bankingconcepts.com

Oliver Rhodius
Senior Consultant
Mobile: +49 151 465 411 91
oliver.rhodius@bankingconcepts.com